

# Benutzungsordnung

## § 1 Benutzungsberechtigung

Die Stadtbücherei St. Nikolaus ist eine gemeinnützige Einrichtung, die Jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepass des Benutzers zu nehmen.

## § 2 Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jeder Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

## § 3 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kosten, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers.

- Einzelleser ab 18 Jahren: 15 Euro
- Einzelleser ab 14 Jahren sowie volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten: 10 Euro (ermäßigt)
- Familie (mit beliebig vielen eigenen Kindern unter 18 Jahren): 20 Euro

In der Jahresgebühr enthalten ist die Ausleihe sämtlicher, nicht zum Präsenzbestand der Bücherei gehörigen Medien sowie der eMedien über den Onleihe-Verbund LEO-NORD:

Für eine unterjährige Nutzung bis maximal 10 Wochen fällt die ermäßigte Jahresgebühr für Einzelleser an.

Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium und Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 Euro fällig. Bei schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich die dadurch entstandenen Verwaltungskosten erhoben.

#### **§ 4 Leihfrist**

Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betroffene Medium vorliegen. Vormerkungen sind grundsätzlich nur auf entliehene Medien möglich. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen und ist berechtigt, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der entliehenen Medien pro Benutzer zu beschränken.

#### **§ 5 Haftung und Behandlung der Medien**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

#### **§ 6 Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

#### **§ 7 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien vorzunehmen oder auszuscheiden. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

#### **§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen**

In den Büchereiräumen ist das Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren generell nicht gestattet. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht, ebenso Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten im Einzelfall oder auf Dauer.

**§ 10**  
**Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.02.2017 ihre Gültigkeit.

Ebermannstadt, den 04.02.2026

Für die Stadt Ebermannstadt:

Für die Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus



Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin

gez.

Florian Stark  
Pfarrer

*Beschluss des Büchereikuratoriums vom 03.02.2026*